

Lieferung des elektrischen Stroms im laufenden Rechnungsjahr noch etwa 700 M zu bezahlen sind und der Mehrbedarf aus den mit der Pos. II 2 übertragbaren Pos. II 1 und 4 wegen Erschöpfung der hierauf bewilligten Mittel nicht gedeckt werden kann, so ist eine Nachbewilligung von 2200 M auf das Budget des Landherrn-amts Nr. 67 II 2 erforderlich.

Der Senat ersucht hierzu um die Zustimmung der Bürgerschaft, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation keine Bedenken erhoben hat.

5. Nachbewilligung auf das Budget der Kammer für Landwirtschaft.

Anlässlich der Umgestaltung der Verhältnisse der Kammer für Landwirtschaft (Mitteilung des Senats vom 18. Mai 1917, Verhdlgn. S. 347) sind in das Budget der Kammer für Landwirtschaft, Spezialbudget 122, für die Anschaffung von Bureau-möbeln 3200 M als einmalige Ausgabe eingestellt. Wie die Kammer für Land-wirtschaft dem Senat in einer Eingabe dargelegt hat, haben diese 3200 M nicht ausgereicht, um die nötige Ausstattung der Bureauräume anzuschaffen. Die Preise sind seit dem Voranschlage erheblich gestiegen, und überdies muß wegen des Saatgut-handels und des damit verbundenen Geldverkehrs ein Geldschrank angeschafft werden, der bei Aufstellung des Budgets nicht berücksichtigt ist. Es sind daher für die Ausstattung der Bureauräume im ganzen 1000 M mehr aufzuwenden, als durch Senat und Bürgerschaft bewilligt sind. Der Senat beantragt, diesen Betrag auf das Budget der Kammer für Landwirtschaft, Spezialbudget 122, a) einmalige Ausgaben, nachzubewilligen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Bedenken erhoben hat.

Mitteilung des Senats

vom 19. Februar 1918.

Änderung der Benennung der Landwirtschaftlichen Winterschule.

Die Schuldeputation hat über den in der Überschrift benannten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem gestellten Antrage und dem vorgelegten Gesetzentwurfe zu und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung.

Bericht.

Anlage.

Die durch Gesetz vom 26. Mai 1910 (Gesetzbl. S. 131) festgelegte Benennung der Landwirtschaftlichen Schule hat vielfach zu der irrigen Auffassung geführt, daß die Schule nur während des Winters Unterricht erteile. Daraus sind unrichtige Folgerungen inbezug auf die Beschäftigung der Lehrkräfte und die Tätigkeit der Schule gezogen worden. Diese ist aber im Laufe der Jahre erweitert worden. Der Schule sind die Klassen für Lehrlinge der Gärtner, der Drogisten und der Schmiede angegliedert; auch ist ihr die Förderung des Gemüsebaues und der Kleintierzucht, soweit sie durch Belehrung der in Betracht kommenden Kreise möglich ist, übertragen worden. Die Unterrichtstätigkeit der Schule erstreckt sich daher über das ganze Schuljahr und ergreift nicht nur die im § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1910 bezeichneten Schulpflichtigen.

Um unrichtigen Ansichten über die Bedeutung der Schule zu begegnen, beantragt die Schuldeputation ihre Benennung in „Landwirtschaftliche Schule“ umzuwandeln und dem angelegten Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Bremen, den 15. Februar 1918.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) R. Dunkel.

Unteransage. Gesetz wegen Änderung der Benennung der Landwirtschaftlichen Winterschule.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die Benennung der Landwirtschaftlichen Winterschule wird abgeändert in Landwirtschaftliche Schule.

Artikel 2.

Im § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1910, betreffend die Landwirtschaftliche Winterschule (Gesetzbl. S. 131), ist in Abs. 1, letzte Zeile, in § 5, 3. Zeile, in § 7, 3. Zeile, sowie in dem Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, vom 26. Mai 1910 (Gesetzbl. S. 132) in Artikel 1, Abs. 2, Zeile 2/3 und in dem Gesetz vom 22. Januar 1918, betreffend Änderung der Fortbildungsschulgesetze (Gesetzbl. S. 5) in der Überschrift unter Ziffer 2 das Wort „Winterschule“ durch „Schule“ zu ersetzen.

Beislossen Bremen, in der Versammlung des Senats am.....
und bekannt gemacht am.....